

Bekanntmachung

über den Erlass des Deckblatts Nr. 17 zum Bebauungsplan „Am Predigtstuhl“ der Gemeinde Sankt Englmar samt Begründung im Zusammenhang mit der Ausweisung des „WA Hohenriedstraße“.

Der Gemeinderat von Sankt Englmar hat in seiner Sitzung vom 10.07.2025 das Bebauungsplandeckblatt in der Fassung vom 10.07.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 17 in Kraft. Jedermann kann den Plan mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus im 1. Stock, Zimmer Nr. 14, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

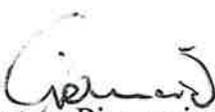
Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Sankt Englmar,
Sankt Englmar, 19.09.2025


Anton Piermeier,
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am: 19.09.2025